
S 9 V 18/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 V 18/01
Datum	28.12.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 V 1/06
Datum	18.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Bayer. Landessozialgericht erklärt sich für örtlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstraße 5, 70190 Stuttgart.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten sind Leistungen nach Â§ 30 Abs.2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) streitig. Das Sozialgericht Landshut hat mit Gerichtsbescheid vom 28.12.2005 [S 9 V 18/01](#) die Klage abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Berufung vom 12.01.2006 ging am Folgetag im Bayer. Landessozialgericht ein. Zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung ist der Kläger noch in S.straße, L., wohnhaft gewesen. Zwischenzeitlich ist der Kläger entsprechend der Mitteilung des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) vom 24.02.2006 nach F.straße, J., verzogen.

Dementsprechend informierte das Bayer. Landessozialgericht die Beteiligten mit

Nachricht vom 09.03.2006, dass nach Â§ 3 Abs.1 des Gesetzes Â¼ber das
Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (KOVVfG) der Wechsel eines
Beteiligten als KlageÃ¤nderung anzusehen sei. Im Â¼brigen sei beabsichtigt, den
Rechtsstreit an das zustÃ¤ndige Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg zu
verweisen.

Das ZBFS Ã¤uÃ¼erte mit Schriftsatz vom 24.03.2006 Bedenken dahingehend, dass
der Beklagtenwechsel darÃ¼berhinaus auch Auswirkungen auf die Ã¶rtliche
ZustÃ¤ndigkeit des Berufungsgerichts habe.

II.

Hiervon ausgehend ist darauf abzustellen, dass [Â§ 3 KOVVfG](#) zum 01.07.2001 neu
gefasst worden ist. Die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)
vom 04.02.1998 â [B 9 V 6/96 R](#) ist nicht mehr aufrecht zu erhalten, vgl. Beschluss
des BSG vom 25.10.2004 â [B 7 SF 20/04 S](#): "Nach [Â§ 3 Abs.1 KOVVfG](#) ist Ã¶rtlich
zustÃ¤ndig die VerwaltungsbehÃ¶rde, in deren Bezirk der Antragsteller oder
Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat. Insofern liegen
den Akten auch die Gesetzesmaterialien ([BT-Drucks. 14/5800](#)) bei, aus denen sich
ergibt, dass der Gesetzgeber mit der HinzufÃ¼gung des Wortes "oder Berechtigte"
den Zweck verfolgt, dass sich die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit bei einem
Wohnsitzwechsel des KlÃ¤ger grundsÃ¤tzlich ebenfalls Ã¤ndern soll. Zwar hat das
BSG zu [Â§ 3 KOVVfG](#) a.F. die gegenteilige Auffassung vertreten (BSG mit Urteil vom
04.02.1998 â [B 9 V 6/96 R](#)), jedoch erscheint es nicht willkÃ¼rlich, sondern
vielmehr durchaus nachvollziehbar und rechtlich begrÃ¼ndet, davon auszugehen,
dass diese bisherige Rechtsauffassung nach der Neufassung des [Â§ 3 KOVVfG](#) zum
01.07.2001 nicht mehr aufrecht erhalten werden kann (ebenso Dau in LPK â [Â§](#)
[63 IX](#), [Â§ 69 Rdnr.6 m.w.N.](#)). EndgÃ¼ltig hierÃ¼ber zu entscheiden hat der Senat im
Rahmen der ZustÃ¤ndigkeitsbestimmung gemÃ¤Ã [Â§ 58 Abs.1 Nr.4](#) des
Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht, geht es doch hier nur um die PrÃ¼fung, ob der
Beschluss des SG Braunschweig elementare RechtsgrundsÃ¤tze verletzt."

In FortfÃ¼hrung des vorstehend auszugsweise zitierten Beschlusses des BSG vom
25.10.2004 â [B 7 SF 20/04 S](#) ist der Rechtsstreit an das Landessozialgericht
Baden-WÃ¼rttemberg zu verweisen gewesen. Denn der Personenkreis der
Versorgungsberechtigten ist als besonders schutzwÃ¼rdig anzusehen. Ein
ortsnaher Rechtsschutz gereicht ihnen regelmÃ¤Ãig zum Vorteil, da weite (und
beschwerliche) Anreisewege vermieden werden. Dies ist auch in
Berufungsverfahren zu berÃ¼cksichtigen. Besonders deutlich wird dies in FÃ¤llen
(unabhÃ¤ngig von dem vorliegenden Rechtsstreit) in denen eine weitere
SachverhaltsaufklÃ¤rung in Form der Einholung medizinischer Gutachten gemÃ¤Ã
[Â§ 106 Abs.3 Nr.5 SGG](#) erforderlich ist.

Im Â¼brigen wird auch in der Literatur die Auffassung vertreten, dass mit einem
Wohnsitzwechsel des KlÃ¤gers sich ebenfalls die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des
VerwaltungsstrÃ¤gers Ã¤ndert. Ein Beklagtenwechsel wiederum hat auch
Auswirkungen auf die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des befassten Sozialgerichts (vgl.
Friske, SGB 2005, 395 bis 396).

Der Beklagtenwechsel im Rubrum folgt aus [Â§ 99 Abs.1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 3 Abs.1 KOVfG](#).

Diese Entscheidung ist gemÃ¤Ã [Â§ 98 SGG](#) i.V.m. [Â§ 17a Abs.2](#) und [3 GVG](#) unanfechtbar.

Erstellt am: 04.07.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024